

Förderrichtlinien für Repair-Cafés und vergleichbare Einrichtungen

1. Grundsätze

Ein Repair-Café ist eine öffentliche, nicht-kommerzielle, gemeinnützige Einrichtung mit dem Ziel, die Nutzungsdauer von Gebrauchsgütern (keine Kraftfahrzeuge) zu verlängern und dadurch Abfall zu vermeiden.

Das Repair-Café ist auf Dauer angelegt und organisiert mindestens einmal im Quartal im Landkreis Heilbronn eine Reparatur-Veranstaltung, bei welcher den Besucherinnen und Besuchern Hilfe zur Selbsthilfe gegeben wird.

Das Repair-Café wird getragen von einer ausreichend großen Anzahl ehrenamtlich Tätiger, um auch Ausfälle, beispielsweise durch Krankheit, kompensieren zu können.

Der Raum, in dem die Veranstaltung stattfindet sollte gut erreichbar und zugänglich sein sowie ausreichend Platz für die geplanten Reparatur-Stationen bieten. Die erforderlichen Einrichtungsgegenstände (beispielsweise Mobiliar für einzelne Reparatur-Stationen, sanitäre Anlagen, Küche für die Verpflegung) müssen vorhanden sein. Die Veranstaltungstermine müssen öffentlich bekanntgemacht werden.

Notwendige Sicherheitsvorkehrungen (wie wird bei Bedarf Erste Hilfe geleistet etc.) müssen getroffen, Versicherungs- und Haftungsfragen geklärt sein. Dies gilt in besonderem Maße, wenn elektrische oder elektronische Reparaturen durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher ein Haftungs-begrenzungseinverständnis unterzeichnen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb berät und unterstützt den Projektträger. Kommt eine Kooperation zustande, weisen beide Partner bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Zusammenarbeit hin (zum Beispiel auf der jeweiligen Website). Die finanzielle Förderung von Repair-Cafés ist auf höchstens 10.000 Euro im Jahr begrenzt.

2. Förderantrag

Ein formloser Förderantrag kann ausschließlich von gemeinnützigen Organisationen im Sinne von Ziffer 1. gestellt werden.

- Dem Förderantrag ist eine Kurzbeschreibung über Ziele, Inhalt, Maßnahmen, Kosten- und Zeitplanung des Projekts beizufügen (Welche Reparatur-Stationen werden angeboten? Welche Werkzeuge sind dafür nötig und sind diese vorhanden? Wie wird gegebenenfalls die Verpflegung geregelt? Gibt es Kooperationen, z.B. mit einem bestehenden Verein, der Gemeinde oder anderen Initiativen? Etc.). Die Kurzbeschreibung sollte zwei DIN A4-Seiten nicht überschreiten.
- Die Anforderungen nach Ziffer 1. sind zu erläutern und zu bestätigen.
- Die 22-stellige IBAN-Bankverbindung des antragstellenden Projektträgers ist anzugeben.

Der Förderantrag ist an den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn zu richten. Der Abfallwirtschaftsbetrieb entscheidet über den Förderantrag; es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

3. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind insbesondere Sachkosten für beispielsweise

- Geräte und Maschinen, Werkzeuge und vergleichbare Anschaffungen
- Material für handwerkliche Aktivitäten.

Reisekostenzuschüsse zu Vernetzungstreffen, Workshops und Tagungen können ebenfalls gewährt werden.

Die Förderung kann auch der Anschubfinanzierung dienen, wenn vom Projektträger ein schlüssiges, erfolgversprechendes Konzept vorgelegt wird, der Raum gesichert ist und ausreichend Personal (Organisations- und Helferteam einschließlich Reparateuren) zur Verfügung steht sowie der Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz geklärt ist.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen bis maximal 1.000 Euro je Jahr geleistet. Alle zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind für diesen Zweck zu verwenden. Maschinen, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände sind zu inventarisieren. Die Projektträger dürfen die erworbenen Gegenstände nur mit Zustimmung des Abfallwirtschaftsbetriebs verkaufen oder einer anderen Verwendung zuführen. Bei Einstellung des Repair-Betriebes sind die geförderten Gegenstände dem Abfallwirtschaftsbetrieb auszuhändigen.

5. Abrechnung und Mitteilungspflicht des Projektträgers

Der Projektträger muss eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten. Unmittelbar nach Erhalt des Förderbetrages übersendet der Projektträger dem Abfallwirtschaftsbetrieb eine Zuwendungsbestätigung. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist durch einen kurzen Sachbericht (welche Maßnahmen wurden durchgeführt und konnten bereits Erfolge erzielt werden) nachzuweisen.